

I. Verbandstagsleitung

1. Die Verbandstagsleitung obliegt dem Präsidenten, in seiner Vertretung einem der Vizepräsidenten.
2. Die Verbandstagsleitung kann während des Verbandstages die Verbandstagsleitung kurzfristig an einen der Vizepräsidenten übergeben und ist berechtigt, die Verbandstagsleitung jeder Zeit wieder zu übernehmen.
3. Die Verbandstagsleitung ist während der Leitung des Verbandstages zu neutraler Haltung verpflichtet. Sie darf allerdings ihr Stimmrecht ausüben.

II. Vertretungsberechtigung

1. Beim Verbandstag werden die ordentlichen Mitgliedsvereine durch bis zu drei Delegierte vertreten. Außerordentliche Mitglieder werden je mit bis zu zwei Delegierten vertreten. Anschluss-, Ehren- und Gründungsmitglieder werden durch maximal einen Delegierten vertreten.
2. Antrags- und stimmberechtigt ist je nur ein Delegierter, der dazu mit einer schriftlichen Vollmacht des geschäftsführenden Organs ausgestattet ist. [§11 Absatz 11]

III. Tagesordnung

1. Der Verbandstag erledigt seine Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie in der Einladung aufgeführt ist.
2. Der Verbandstag kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss die Tagesordnung abändern.
3. Der Verbandstag kann insbesondere durch Mehrheitsbeschluss Punkte von der Tagesordnung absetzen und Punkte, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung aufgeführt werden, auf die Tagesordnung setzen.

IV. Worterteilungen

1. Worterteilungen erfolgen in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Mit Mehrheitsbeschluss kann eine andere Reihenfolge der Worterteilungen bestimmt werden.
3. Die Mitglieder des Präsidiums müssen jederzeit gehört werden.

V. Beschränkung der Redezeit

1. Die Redezeit ist unbeschränkt.
2. Der Verbandstag kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss die Redezeit beschränken.
3. Die Verbandstagsleitung kann jederzeit einen Redner unterbrechen, um einen Beschluss über eine Beschränkung der Redezeit herbeizuführen.
4. Eine Debatte findet über einen Antrag auf Beschränkung der Redezeit nicht statt.

VI. Schluss der Debatte

1. Jedes Mitglied des Verbandstages kann, sobald ein Redner geendet hat, einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Abbruch der Debatte stellen.
2. Über einen solchen Antrag muss sofort abgestimmt werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.
3. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so müssen die bei Stellung des Antrages noch vorliegenden Wortmeldungen erledigt werden. Ebenso muss der Steller eines Antrages, über den debattiert wird, das Schlusswort erhalten. Die Redezeit nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte beträgt für alle Debattenredner und für das Schlusswort des Antragstellers je fünf Minuten.
4. Der Verbandstag kann den Abbruch der Debatte beschließen. In diesem Fall sind weder weitere Debattenredner noch der Antragsteller zum Wort zuzulassen. Dieser Beschluss ist mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.

VII. Anträge

1. Wer einen Antrag stellt, muss ihn im Verbandstag begründen und hat für den Fall einer Debatte über den Antrag das Recht, nach Schluss der Debatte ein Schlusswort zu sprechen.
2. Dringlichkeitsanträge, d.h. Anträge, die nicht in der Tagesordnung der Einberufung enthalten sind, sind zur Begründung, Debatte und Abstimmung nur zuzulassen, wenn der Verbandstag dieses beschließt.

VIII. Entziehung des Wortes

1. Die Verbandstagsleitung kann einem Redner jederzeit das Wort entziehen, wenn ihm dieses im Interesse des Verbandes und zur Wahrung der Würde des Bundesverbandstages erforderlich scheint.
2. Jedes anwesende Mitglied des Bundesverbandstages kann verlangen, dass der Bundesverbandstag unverzüglich darüber entscheidet, ob die Wortentziehung zu Recht erfolgt ist oder nicht. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

Beschlossen auf dem Verbandstag am 30. März 2008.